

PLATZVERWEIS FÜR EINE GANZE STADT

BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, NJW 2022, 680

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

1986 gab es eine Debatte im Berliner Abgeordnetenhaus zum Thema häusliche Gewalt. Während der Rede einer Abgeordneten der G-Partei wurde eine Zwischenfrage gestellt. Es wurde gefragt, was die Rednerin von dem zu der Zeit (also 1986) eingebrachten Antrag der G-Partei in NRW halten würde, welcher vorsähe, dass sexuelle Handlungen mit Kindern nicht mehr strafbar sein sollten. Laut Protokoll der Sitzung des Abgeordnetenhaus tätigte die Politikerin K der G-Partei, die damals Mitglied des Berliner Abgeordnetenhaus war und später Bundestagsabgeordnete für die G-Partei wurde, einen Zwischenruf mit dem Inhalt: „Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist.“

Als es 2015 zu einer von der Partei angeregten Aufarbeitung der Haltung der Berliner G-Partei zu sexuellen Handlungen mit Kindern in den 1980er Jahren kam, wurde u.a. dieser Zwischenruf von K in dem Bericht besprochen.

Auf einem Blog wurde daraufhin ein sog. Sharepic erstellt, was auf diese Situation Bezug nehmen wollte. Auf dem Sharepic war ein Bild von K zu sehen und der Text auf dem Bild lautete:

„Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ... ist Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt“

Der Aktivist A stellte das Sharepic auf seine Facebookseite mit dem Untertitel „K findet Kinderficken ok, solange keine Gewalt im Spiel ist“, woraufhin zahlreiche Facebooknutzer:innen den Beitrag kommentierten. In den Kommentaren fielen diverse Beleidigungen in Richtung K. Eine kleine Auswahl:

- „Schlampe*“
- „Die will auch nochmal Kind sein, weil sonst keiner an die Eule ran geht!“
- „Pädophilen-Trulla“
- „Dieses Stück (...). Überhaupt so eine Aussage zu treffen, zeugt von kompletter Geisteskrankheit“
- „Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet“
- „Altes grünes Drecksschwein“

Nach § 14 II, III Telemediengesetz aF((neu gefasst in: § 21 II, III Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, TTDSG)) ist es möglich bei den Betreibern einer Plattform

Auskunft über sog. Bestandsdaten zu erhalten, soweit dies zur Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund von rechtswidrigen Inhalten notwendig ist. Dafür ist eine gerichtliche Anordnung nötig.

K wendete sich für einen entsprechenden Antrag an das zuständige Landgericht Berlin, mit dem Vortrag die Aussagen erfüllten den Tatbestand der Beleidigung, § 185 StGB, insbesondere seien diese Aussagen nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht Berlin lehnte den Antrag ab. Es befand, die Beleidigungen seien zwar teilweise polemisch und überspitzt und sexistisch, jedoch hätten sie einen ausreichenden Sachbezug, gerade weil sie im Zusammenhang mit der von K geäußerten umstrittenen Aussage auch inhaltlich Bezug nähmen. Außerdem müsse K dies akzeptieren, weil sie sich in einer Angelegenheit geäußert habe, die die Bevölkerung stark bewege.

Das in nächster Instanz angerufene Kammergericht änderte die Entscheidung dahingehend ab, dass einige Aussagen die Erteilung eines Antrags nach § 14 III TMG rechtfertigten, weil es sich um Formalbeleidigungen handele (wie z.B. „Altes grünes Drecksschwein“ und „Schlampe*“). In Bezug auf die Begriffe „Pädophilen-Trulla“, „Krank im Kopf“, „geisteskrank“, „gehirnamputtiert“ und einige andere Kommentare hingegen sähe die Entscheidung anders aus. § 185 StGB sei u.a. dann verletzt, wenn eine abwägungsfreie Diffamierung vorläge. Hier sei jedoch der Sachbezug – zum einen bei Aussagen mit offen erkennbarem Bezug zur Pädophilen-Debatte oder bei Aussagen mit Bezug zum geistigen Zustand der K – ausreichend deutlich. Daran ändere auch nichts, dass der Ausgangspost in der Sache falsch war, denn die ursprüngliche Äußerung und die vermeintliche Beleidigung befassten sich mit der gleichen Thematik. Außerdem sei die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts nicht derartig gewichtig, dass sie lediglich als persönliche Herabsetzung und Schmähung der K erscheine. K müsse als in der Öffentlichkeit exponierte Person, insbesondere als Politikerin, als Teil der Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit ihr, mehr hinnehmen als andere.

Letztlich entscheidend für das KG war, dass keine Schmähkritik und kein sog. Wertungsexzess vorläge, weil die Kommentare – sicherlich zugespitzt und überaus kritisch – letztlich gegen die vermeintliche Position von K Stellung beziehen wollten.

Das Gericht betont, dass die widerstreitenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen eine Abwägung der persönlichkeitsrechtlichen Belange der Nutzer:innen notwendig mache. Ausführungen zu einer Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern finden sich jedoch in der ablehnenden Entscheidung nicht. Eine weitere fachgerichtliche Instanz kann nicht angerufen werden.

K erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde beim BVerfG. Sie meint, das Gericht hätte im Rahmen der Prüfung des § 185 StGB eine angemessene Abwägung zwischen der Reichweite der Meinungsfreiheit und dem Ehrschutz vornehmen müssen. Ihr Persönlichkeitsrecht müsse hier überwiegen.

Hat die Verfassungsbeschwerde der K in Bezug auf den Begriff „Pädophilen Trulla“ Aussicht auf Erfolg?

Hat eine Klage Aussicht auf Erfolg?



<https://examensgerecht.de/beleidigung-und-hetze-im-internet/>